

Satzung der Gemeinde Am Mellensee

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindereinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Am Mellensee (Kita-Satzung)

Auf der Grundlage des §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) 18. Dezember 2007 (GVBl.I/ 07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I I/19 Nr. 38) in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020, (GVBl. I/20 Nr. 18); der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBv) vom 16.08.2019 (GVBl.II Nr. 61) und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 02. Mai 2005; hat die Gemeindevertretung Am Mellensee amfolgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebührenpflichtige

§ 3 Gebühren

§ 4 Zahlungspflicht

§ 5 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr

§ 6 Einkommensermittlung

§ 7 Gastkinder

§ 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Am Mellensee erhebt die Gemeinde Am Mellensee als Träger der Einrichtungen, entsprechend dem Kitagesetz des Landes Brandenburg sowie auf Grundlage der mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsverträge, Elternbeiträge nach Maßgabe nachfolgender Regelungen.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kindertagesstätten-gesetzes sind Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindereinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Am Mellensee in kommunaler Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
2. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
3. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme von Kindereinrichtungen werden zur anteiligen Deckung der entstehenden Kosten Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Elternbeiträge wird laut Gebührenordnung, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, in Rechnung gestellt.
Diese wird durch Bescheid festgesetzt.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder aller im Haushalt lebenden Kinder für, die Kindergeld bezogen wird, dem Einkommen sowie dem wöchentlichen Betreuungsumfang.
3. Wenn die/der Gebührenpflichtige für ein Kind außerhalb des Haushalts Unterhalt zahlen, wird dieser nachgewiesene Betrag vom ermittelten Einkommen als Aufwand in Abzug gebracht.
4. Bei jedem nachweislichen Überschreiten der vertraglich fixierten wöchentlichen Betreuungszeit im Rahmen des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG sowie der Öffnungszeiten, erhebt der Träger eine zusätzliche Gebühr in Höhe eines Stundensatzes der geltenden Gebührenordnung je angefangene halbe Stunde. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
5. Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen wurde zwischen der Gemeinde Am Mellensee und dem Verpflegungsanbieter ein Vertrag geschlossen.
Die Verpflegungsleistungen werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.
6. Das Einkommen und die Benutzungsgebühr werden nach dem Komma auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet.
7. Keine Benutzungsgebühr wird erhoben:
 - a) für das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung (gemäß § 17a KitaG Brandenburg)
 - b) für Geringverdiener mit einem Haushaltseinkommen bis zu 20.000,- € im Kalenderjahr, gemäß der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBv) vom 16.08.2019 (GVBl.II, Nr. 61)
 - c) sowie bei weiteren gesetzlichen Bestimmungen, die zukünftig beschlossen werden.

§ 4 Zahlungspflicht

1. Die Zahlungspflicht der Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
Beginnt die Betreuung eines Kindes im bereits laufenden Monat, wird die für diesen Monat fällige Gebühr anteilig erhoben.
2. Die Gebühr ist unter Angabe der im erstellten Bescheid angegebenen Personenkontonummer zu überweisen, auch wenn das Kind nicht durchgängig anwesend war.
3. Die Benutzungsgebühr wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils bis zum 15. eines Kalendermonats fällig. Ein Monat wird beitragsfrei gestellt. Mit der Gewährung des beitragsfreien Monats (Dezember) sind alle Ausfallzeiten in der Betreuung der Kinder (z.B. durch Krankheit, Urlaub oder Schließtage und -zeiten in der Kindereinrichtung) abgegolten.
4. Anspruch auf den beitragsfreien Monat besteht nur für ein volles Kalenderjahr, d.h. Abschluss des Betreuungsvertrages ab 01. eines Kalenderjahres (ohne Eingewöhnungszeit) und ein zusammenhängender Urlaub (des Kindes) von mindestens 10 Werktagen erfolgte.
5. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren und verhindern die Neuaufnahme.
6. Auf Antrag bei nachgewiesener:
 - a) Heilbehandlung des Kindes (Kuraufenthalt) - erfolgt eine Beitragsreduzierung auf 50 %
 - b) durchgehender längerer Krankheit des Kindes (ab der 5. Woche bis max. 1 Jahr) wird unter weiterer Bereitstellung des Betreuungsplatzes kein Beitrag erhoben.
7. Bei Schließung von Einrichtungen und Reduzierung der Öffnungszeiten durch den Träger erfolgt eine Verrechnung der Elternbeiträge ab der 2. Woche der Maßnahme.

Eine monatliche Beitragsreduzierung wird wie folgt vorgenommen:

1) Kindertagesstätte:

Betreuungsreduzierung von 10 Std./Woche

- Der Beitrag wird auf die nächste Endstufe festgesetzt
oder

Betreuungsstufe von unter 30 Std./Woche

- Der Beitrag wird prozentual zwischen den Stufen unter 30 Std./Woche und 30-40 Std./Woche reduziert

2) Hort:

Betreuungsreduzierung von 5 Std./Woche

- Beitrag wird auf die nächste Endstufe festgesetzt

oder

Betreuungsstufe von unter 5 Std./Woche

- Der Monat wird beitragsfrei.

Ausgenommen hiervon sind:

- Sommerkita/-hort oder Weihnachtskita/-hort
- Fortbildungstage

§ 5

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr

1. Maßgebend für die Gebührenermittlung sind die rechtliche Stellung zum Kind, der Betreuungsumfang sowie die Einkommensverhältnisse im Betreuungsjahr.
 - a) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung unberücksichtigt. Bei Trennung von Eltern des betreuten Kindes ist eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erst mit Nachweis der getrennten Wohnsitze der Eltern möglich. Hierbei wird das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, in dessen Haushalt das Kind lebt.
 - b) Das Einkommen von Stiefeltern wird nur im Falle der Adoption des Kindes berücksichtigt. (Pflegekindern)
2. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem zu versteuernden Einkommen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) unter Berücksichtigung der Günstigerprüfung nach § 31 EStG (Familienleistungsausgleich) und des Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG zuzüglich Lohnersatzkosten sowie Unterhaltsleistung für die Gebührenpflichtigen und das Kind.

Zum Einkommen gehören alle Leistungen des § 32b EStG:

- Einkünfte aus Land- und Fortwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständige Arbeit,
- Vermietung und Verpachtung
- Kapitalvermögen
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG, wie z.B. Renten, Unterhalt, Entschädigungen, Übergangsgeld, Amtszulagen, Versorgungsbezüge, usw.

Nicht zum Einkommen zählen:

- das Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis 300 €
- Einkommen des Kindes (z.B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente, Halbwaisenrente)
- Wohngeld und
- die Eigenheimzulage, Sozialgeld, Arbeitslosengeld II, BAföG der Personensorgeberechtigten, Wohngeld, Pflegegeld

3. Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch:
 - eine nachweisbare Unterhaltszahlung für ein Kind
4. Der Nachweis erfolgt auf der Grundlage des Einkommenssteuerbescheides vom Finanzamt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen x zwölf abzüglich eines Pauschbetrages in Höhe von 2000,- € je Gebührenpflichtiger.

Bis zur Vorlage des Einkommenssteuerbescheides wird ein vorläufiger Bescheid erstellt. Grundlage für den vorläufigen Bescheid ist ein zurückliegender Einkommenssteuerbescheid. Geht ein neuer Einkommenssteuerbescheid vom Finanzamt beim Gebührenpflichtigen ein, so ist dieser unaufgefordert bei der Gemeinde Am Mellensee im Schulamt vorzulegen.

Der endgültige Beitragsbescheid wird nach Vorlage des Einkommens für das Beitragsjahr festgesetzt. Dieses erfolgt spätestens 24 Monate nach Ablauf des Beitragsjahres. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

Ohne Nachweis wird der Beitrag ohne soziale Ermäßigung festgesetzt.

5. Ändert sich das Einkommen im laufenden Jahr, so ist die Veränderung unaufgefordert zu melden.
6. Für Gebührenpflichtige, welche Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielen, ist der jüngste Einkommenssteuerbescheid, eine betriebswirtschaftliche Auswertung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder ein anderer geeigneter Nachweis, für den vorläufigen Bescheid, vorzulegen.

§ 6

Einkommensermittlung

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, ihr Einkommen durch schriftliche Erklärung mit den entsprechenden Nachweisen abzugeben.

§ 7

Gastkinder

Für die Betreuung von Gastkindern wird eine Gebühr laut Gebührenordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, in Rechnung gestellt.

Diese wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab dem 00.00.0000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2011 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Am Mellensee, 00.00.2021

F. Broshog
Bürgermeister